

Antrag

des Abg. Florian Wahl u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Queerfeindliche christliche Religionsgemeinschaften und queerfeindlicher Extremismus in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Definition von Queerfeindlichkeit (bzw. synonym verwendeter Begriffe), die auf welcher Grundlage von wem erarbeitet wurde, sie ihrer Arbeit zugrunde legt, unter besonderer Darstellung, inwiefern sie für unterschiedliche Bereiche (z. B. strafrechtlich relevanter Bereich, verfassungsschutzrelevanter Bereich, Bildungsbereich, Schutz vor Antidiskriminierung im Rechtsverkehr etc.) unterschiedliche Definitionen benutzt;
2. welche Erkenntnisse sie über die Tätigkeiten der Baptistenkirche „Zuverlässiges Wort“ in Pforzheim hat, unter besonderer Darstellung, wie sie diese Tätigkeiten aus verfassungs- und strafrechtlicher Sicht bewertet;
3. inwiefern die Landesregierung oder Landesbehörden Maßnahmen gegen die in Ziffer 2 bezeichnete Gemeinschaft als Ganze ergreift;
4. welche im Verfassungsschutzbericht genannten Organisationen queerfeindliche Bestrebungen verfolgen, unter besonderer Darstellung, inwiefern die Landesregierung Queerfeindlichkeit als phänomenübergreifendes Bindeglied zwischen verschiedenen verfassungsschutzrelevanten Bestrebungen begreift, insbesondere zwischen christlich-fundamentalistischen, neureligiösen, verschwörungsideologischen und rechtsextremen Gruppierungen;
5. welche Erkenntnisse sie über die Anschlussfähigkeit zwischen christlichem Extremismus, neureligiösen Gruppierungen, völkischen Bewegungen und rechtsextremen Vereinen hat, unter besonderer Darstellung, welche Rolle Queerfeindlichkeit als verbindendes Element spielt;

6. welche Erkenntnisse die Landesregierung über christlichen Extremismus queerfeindlicher Ausprägung in Baden-Württemberg hat, unter gesonderter Darstellung der Bewertung der Gefahr, die von dieser Art des Extremismus ausgeht;
7. inwiefern das Wissen der evangelischen Landeskirchen bzw. der katholischen Diözesen in Baden-Württemberg über den Umgang mit christlichem Extremismus queerfeindlicher Ausprägung, insbesondere hinsichtlich neureligiöser Bewegungen (sogenannte „Sekten“) und religiöser Vereine, die nicht Teil der Landeskirchen bzw. der Diözesen sind, in die Arbeit der Landesregierung in diesem Bereich einfließt unter besonderer Darstellung der Zusammenarbeit der Landesregierung mit Diözesen bzw. Landeskirchen und ihren jeweiligen Beauftragten für Weltanschauungsfragen;
8. welche queerfeindlichen Vorkommnisse aus dem Bereich christlicher Sondergemeinschaften und neureligiöser Bewegungen der Landesregierung bekannt sind (bitte aufschlüsseln nach verfassungsrechtlich relevanten, strafrechtlich relevanten und sonstigen Vorkommnissen);
9. wie viele religiöse Vereine und Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg seit 2011 unter den Voraussetzungen des § 3 Vereinsgesetz (VereinsG) verboten wurden (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Verbot durch Bundesinnenministerium als Verbotsbehörde und Ministerium des Innern Baden-Württemberg als Verbotsbehörde, und queerfeindlicher Bestrebungen als maßgeblichem Grund für das Verbot);
10. unter welchen Voraussetzungen die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, nach der sich die Tätigkeit eines religiösen Vereins oder einer Religionsgemeinschaft gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 VereinsG „richtet“;
11. welche Maßnahmen sie gegen queerfeindliche Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine unterhalb des vereinsrechtlichen Verbots ergreift;
12. auf welche Weise insbesondere queere Kinder und Jugendliche, die im Kontext queerfeindlicher Religionsgemeinschaften und religiöser Vereine aufwachsen, durch Maßnahmen der Landesregierung unterstützt und geschützt werden, unter besonderer Darstellung, wie diese Maßnahmen in den allgemeinen Kinder- und Jugendschutz eingebettet sind und wie sich die Besonderheiten verschiedener religiöser Ausprägungen hierbei hinsichtlich der Zielgenauigkeit der Maßnahmen konkret manifestieren;
13. ob ihr Angebote der Kinder- und Jugendarbeit von religiösen Vereinen oder Religionsgemeinschaften, die queerfeindliche Inhalte vertreten, bekannt sind, bei denen mit öffentlichen Trägern, insbesondere Schulen und Kommunen, zusammengearbeitet wird;
14. welche Erkenntnisse ihr über Tätigkeiten von christlich-extremistischen und rechtsextremen Organisationen im Kontext von Christopher-Street-Day-Paraden in Baden-Württemberg, wie beispielsweise der neonazistischen Partei „III. Weg“ zum Christopher-Street-Day in Reutlingen am 10. Juni 2023, vorliegen;
15. welche Maßnahmen sie ergreift, um die an den Christopher-Street-Day-Paraden Teilnehmenden vor queerfeindlichen Aktionen extremistischer Gruppen wirksam zu schützen.

20.6.2023

Wahl, Binder, Dr. Weirauch, Born,
Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Weber SPD

Begründung

Die Tätigkeiten der Pforzheimer Baptistenkirche „Zuverlässiges Wort“ werfen ein Schlaglicht auf queerfeindliche Bestrebungen innerhalb christlich-extremistischer Gruppierungen. Zuletzt wurde am 15. Juni 2023 von einer Predigt berichtet, in der zur Tötung nicht heterosexuell Liebender aufgerufen wurde.

Der Antrag nimmt diese Vorfälle zum Anlass, um das Wissen der Landesregierung über derartige extremistische Bestrebungen und die hiergegen ergriffenen Maßnahmen nachzuvollziehen. Ziel ist insbesondere zu erfragen, welches Bewusstsein die Landesregierung für die Relevanz „queerfeindlichen Extremismus“ hat.

Wesentlicher Bestandteil ist darüber hinaus, inwiefern Verbindungen zwischen christlich motiviertem Extremismus und Rechtsextremismus bestehen und welche Rolle Queerfeindlichkeit hierbei spielt. Beispielsweise die „Demo für alle“ hat gezeigt, wie Queerfeindlichkeit als Bindeglied zwischen christlich-extremistischen und rechtsextremen Vereinen wirken kann. Der Antrag soll die Erkenntnisse, die die Landesregierung auch aufgrund dieser Erfahrungen im Bereich „queerfeindlichen Extremismus“ erlangt hat, in Erfahrung bringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Juli 2023 Nr. IM6-0141.5-441/3/9 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Definition von Queerfeindlichkeit (bzw. synonym verwendeter Begriffe), die auf welcher Grundlage von wem erarbeitet wurde, sie ihrer Arbeit zugrunde legt, unter besonderer Darstellung, inwiefern sie für unterschiedliche Bereiche (z. B. strafrechtlich relevanter Bereich, verfassungsschutzrelevanter Bereich, Bildungsbereich, Schutz vor Antidiskriminierung im Rechtsverkehr etc.) unterschiedliche Definitionen benutzt;

Zu 1.:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport betrachtet Queerfeindlichkeit als einen Teilaspekt Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF). Unter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit werden dabei ausgrenzende und abwertende Einstellungen, Haltungen und Handlungen gegenüber Menschen aufgrund ihrer zugewiesenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe subsumiert. Für den Bildungsbereich eignet sich dieser Ansatz in besonderer Weise, weil er GMF als Syndrom analysiert und gemeinsame Ursachen bzw. Motivlagen für Diskriminierung und Abwertung herausarbeitet. Hieraus lassen sich Ansatzpunkte für angemessene pädagogische Interventionen durch Lehrkräfte und für die Gestaltung didaktischer Materialien ableiten.

Für die Aufgabenerfüllung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ist im Hinblick auf Diskriminierung stets die Wirkung und nicht die Absicht ausschlaggebend, zentral ist hierbei die Sicht der Betroffenen von Diskriminierung. Eine Aussage bzw. eine Handlung ist daher dann als queerfeindlich zu bewerten, wenn diese aus Sicht der Betroffenen eine queerfeindliche Wirkung

hat. Es kann daher auch durchaus ohne Absicht der verursachenden Person zu einer (queerfeindlichen) Diskriminierung kommen. Queerfeindlichkeit ist die Diskriminierung von queeren Menschen. Sie zeigt sich z. B. durch Ablehnung, Wut, Intoleranz, Vorurteile, Unbehagen oder körperliche bzw. psychische Gewalt. Queerfeindlichkeit kann aber auch nicht queere Menschen treffen, die als queer wahrgenommen werden oder die (scheinbar) von den gesellschaftlichen Regeln und Normen zu Sexualität und Geschlecht abweichen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration werden queerfeindliche Straftaten als Hasskriminalität klassifiziert. Sie werden unter dem Oberbegriff der gegen die „sexuelle Orientierung/sexuelle Identität“ gerichteten Straftaten gefasst. Dieses Merkmal ist nach den für die bundeseinheitliche Statistik Hasskriminalität durch das Bundesministerium der Justiz und das Bundesamt für Justiz entwickelten Vorgaben zur statistischen Erfassung erfüllt, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder einen sonstigen Gegenstand richtet.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt durch die Polizei Baden-Württemberg auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPM-D-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten unter anderem bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), die statistisch auswertbar sind.

Gemäß dem Definitionssystem PMK ist Hasskriminalität ein bundesweit einheitliches Themenfeld der PMK. Es wurde wegen der besonderen Bedeutung von Straftaten eingeführt, die beispielsweise gegen Personen lediglich aufgrund ihrer Nationalität, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung gerichtet sind. Ausgehend von den Umständen der Tat wird diese nach dem Definitionssystem zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Dabei kann eine Straftat unter dem Oberthemenfeld Hasskriminalität mehreren Unterthemenfeldern (Antisemitisch, Antiziganistisch, Ausländerfeindlich, Behinderung, Christenfeindlich, Deutschfeindlich, Frauenfeindlich, Fremdenfeindlich, Geschlechtsbezogene Diversität, Gesellschaftlicher Status, Islamfeindlich, Männerfeindlich, Rassismus, Sexuelle Orientierung, Sonstige ethnische Zugehörigkeit und Sonstige Religionen) zugleich zugeordnet werden.

Der Begriff „Queerfeindlichkeit“ stellt keine unmittelbar auswertbare Entität des KPM-D-PMK dar. Ersatzweise erfolgt auf Grundlage des KPM-D-PMK eine Erfassung unter den Themenfeldern „Sexuelle Orientierung“, „Geschlecht/Sexuelle Identität“ bzw. „Geschlechtsbezogene Diversität“.

Das Themenfeld „Sexuelle Orientierung“ wurde zum Jahr 2016 bundesweit eingeführt. Es umfasst politisch motivierte Straftaten gegen sexuelle Neigungen, insbesondere aus homophober Einstellung.

Das Themenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ wurde zum Jahr 2020 im Rahmen der Weiterentwicklung des KPM-D-PMK bundesweit eingeführt und umfasst politisch motivierte Straftaten, die sich gegen das „Geschlecht“ oder gegen die „Sexuelle Identität“ richten. Der Begriff „Geschlecht“ beschreibt in diesem Zusammenhang die Gesamtheit der Merkmale, wonach ein Lebewesen in Bezug auf seine Funktion bei der Fortpflanzung meist eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist. Der Begriff „Sexuelle Identität“ bezeichnet hier das individuelle/elementare Selbstverständnis über das geschlechtliche Wesen eines Menschen. Grundlage dabei ist, wie ein Mensch sich selbst wahrnimmt und von anderen wahrgenommen werden will. Seit dem Jahr 2022 wurde das Themenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ für eine differenzierte Betrachtung in die drei The-

menfelder „Frauenfeindlich“, „Männerfeindlich“ und „Geschlechtsbezogene Diversität“ unterteilt.

Das Themenfeld „Geschlechtsbezogene Diversität“ umfasst politisch motivierte Straftaten gegen Menschen, deren geschlechtliche Identität vom biologischen Geschlecht abweicht (transsexuelle bzw. nicht-binäre Menschen) sowie intersexuelle Menschen bzw. das Geschlecht gerichtet, welches nicht eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist.

Die Erfassungskriterien des bundesweiten KPMD-PMK unterliegen einer ständigen Evaluation und werden fortlaufend weiterentwickelt.

Für die Aufgabenerfüllung des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) wird Queerfeindlichkeit als extremistisches Narrativ relevant, wenn diese gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist.

Das LfV betrachtet Queerfeindlichkeit als Ausprägung der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, der die Vorstellung einer Ungleichwertigkeit von Menschen zugrunde liegt. Das umfasst die Abwertung und Ausgrenzung von Menschen(gruppen) aufgrund verschiedener Merkmale, beispielsweise deren Lebensweise oder sexueller Orientierung.

2. welche Erkenntnisse sie über die Tätigkeiten der Baptistenkirche „Zuverlässiges Wort“ in Pforzheim hat, unter besonderer Darstellung, wie sie diese Tätigkeiten aus verfassungs- und strafrechtlicher Sicht bewertet;

3. inwiefern die Landesregierung oder Landesbehörden Maßnahmen gegen die in Ziffer 2 bezeichnete Gemeinschaft als Ganze ergreift;

Zu 2. und 3.:

Zu den Ziffern 2 und 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das LfV hat die „Baptistenkirche Zuverlässiges Wort Pforzheim“ (BKZW) im Mai 2023 zum gesichert extremistischen Beobachtungsobjekt im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ erhoben.

Das LfV geht bei der BKZW derzeit von einem Personenpotenzial von ca. 20 Personen aus. Die BKZW versteht sich als Ableger der „Faithful Word Baptist Church“, einer fundamentalistischen Baptistenkirche aus Arizona/USA. Predigten des Hauptverantwortlichen der BKZW werden vor allem aus den USA übertragen, wo sich dieser derzeit aufhält. Zudem entfaltet die BKZW Aktivitäten über ihre Accounts in sozialen Medien und betreibt einen Podcast.

Die Äußerungen des Hauptverantwortlichen sowie weiterer verantwortlicher Personen der BKZW, die insbesondere in Form von Predigten öffentlich werden, beinhalten eine massive Abwertung homosexueller Menschen und enthalten antisemitische Äußerungen. Des Weiteren propagieren die Predigten eine Ablehnung der Demokratie, welche als Widerspruch zur Bibel dargestellt wird. Zudem werden staatsfeindliche Verschwörungsideologien verbreitet. Insgesamt richtet sich die BKZW aus verfassungsrechtlicher Sicht gegen die Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 GG sowie das Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 GG als Kernbestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe führt gegen einen maßgeblichen Akteur der BKZW ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung im Zusammenhang mit einer wahrscheinlich am 4. März 2023 in den Räumlichkeiten der genannten Gruppierung ausgestrahlten Rede des Beschuldigten. Im Zuge eines weiteren Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten werden zudem weitere bei diversen Internetplattformen abrufbare Reden des Beschuldigten auf ihre strafrechtliche Relevanz geprüft. Die Ermittlungen, die die Prüfung der bekannt gewordenen Sachverhalte zur „Baptistenkirche Zuverlässiges Wort“ unter sämtlichen strafrechtlichen Aspekten umfassen, dauern an.

Bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und einer Polizeidienststelle sind zudem Strafanzeigen gegen zwei weitere Personen, die mit der BKZW in Verbindung stehen sollen, eingegangen. Die diesbezüglichen Überprüfungen dauern an.

Darüber hinaus werden im Rahmen der allgemeinpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung die Aktivitäten der Gruppe aus gefahrenabwehr- und strafrechtlicher Sicht einer fortlaufenden Bewertung unterzogen. Etwaige Folgemaßnahmen werden darauf aufbauend geprüft. Die Organisation betreibt außerdem einen YouTube-Kanal. Im Zuge der Ermittlungsverfahren wurde die Löschung von betroffenen Videos beim Provider erfolgreich angeregt.

Im Übrigen ist polizeilich bekannt, dass in den von der BKZW angemieteten Räumlichkeiten in der Pforzheimer Innenstadt regelmäßig Sonntagsveranstaltungen mit einer wechselnden Teilnehmerzahl von bis zu 20 Personen stattfinden. Die Predigten können auch online über die Homepage der BKZW abgerufen werden. Laut eigenen Angaben betreiben die Gemeindeglieder regelmäßig Missionsarbeit in der Fußgängerzone von Pforzheim. Derartige Aktivitäten konnten bislang jedoch nicht polizeilich verifiziert werden. Zudem findet derzeit die Überprüfung der Stadt Pforzheim hinsichtlich der Nutzererlaubnis der Räumlichkeiten durch die Baptistenkirche „Zuverlässiges Wort“ statt. Das Ergebnis ist noch nicht bekannt.

4. welche im Verfassungsschutzbericht genannten Organisationen queerfeindliche Bestrebungen verfolgen, unter besonderer Darstellung, inwiefern die Landesregierung Queerfeindlichkeit als phänomenübergreifendes Bindeglied zwischen verschiedenen verfassungsschutzrelevanten Bestrebungen begreift, insbesondere zwischen christlich-fundamentalistischen, neureligiösen, verschwörungs-ideologischen und rechtsextremen Gruppierungen;

5. welche Erkenntnisse sie über die Anschlussfähigkeit zwischen christlichem Extremismus, neureligiösen Gruppierungen, völkischen Bewegungen und rechtsextremen Vereinen hat, unter besonderer Darstellung, welche Rolle Queerfeindlichkeit als verbindendes Element spielt;

Zu 4. und 5.:

Zu den Ziffern 4 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Queerfeindlichkeit ist ein wiederkehrendes Narrativ im Extremismus, bildet jedoch eher selten den Schwerpunkt extremistischer Agitation. Queerfeindliche Äußerungen lassen sich insbesondere in den Phänomenbereichen „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, dem Rechtsextremismus sowie dem Islamismus finden. Die Ausweitung der Rechte für marginalisierte Gruppen wird durch Extremisten häufig als „Agenda zur Vernichtung traditioneller Werte“ stilisiert. Begriffe wie „Gendergaga“ oder „links-grüne Gesinnungsdiktatur“ werden in diesem Zusammenhang – vor allem von Vertretern der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ und des Rechtsextremismus – immer wieder verwendet.

a) „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“

In Verschwörungsideologien wird die Offenheit gegenüber der Geschlechtsidentität von Menschen oftmals als Teil eines dystopischen Weltbildes gezeichnet, auf das die Gesellschaft oder die Welt angeblich zusteure. In einer solchen Zukunft bestünde keine traditionelle Werteordnung mehr. Ohnehin wird die wiederholte Thematisierung u. a. alter Vorstellungen von Geschlechterrollen (nicht nur) von Extremisten genutzt, um zu suggerieren, dass es eine gesamtgesellschaftliche Identität gebe, die in Gefahr sei und dementsprechend verteidigt werden müsse. Christlich-fundamentalistische Vorstellungen lassen sich hiermit kombinieren, indem jene (als traditionell verstandene) Geschlechterrollen als „göttliche Ordnung“ gedeutet werden, der die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung zuwiderlaufe.

b) Rechtsextremismus

Viele rechtsextremistische Organisationen, die im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2022 genannt werden, äußern sich queerfeindlich. Beispielhaft kann hierfür die Aktion „Stolzmonat“ aus dem Juni 2023 angeführt werden. Mit diesem Begriff haben rechtskonservative und rechtsextremistische Akteure Anfang Juni 2023 eine Aktion betitelt, mit der sie Stimmung gegen einen in ihren Augen zu diversen Genderbegriff machen. Vor allem auf der Plattform Twitter drücken sie unter dem Hashtag #stolzmonat ihren Stolz auf Deutschland aus und wenden sich gleichzeitig gegen die queere Bewegung, die im Juni weltweit den „Pride Month“ feiert.

Der „Stolzmonat“ wird dabei mit einer in sieben Farbabstufungen dargestellten Deutschlandflagge stilisiert. Dies ist eine Anspielung an die sieben Farben des Regenbogens, die in der queeren Bewegung die Freiheit und die Vielfalt der sexuellen und geschlechtlichen Identitäten symbolisieren. Dabei haben zahlreiche rechtskonservative bis rechtsextremistische Akteure ihre Profilbilder bei Twitter, Facebook, Instagram und Telegram mit dieser Darstellung umrahmt.

Im Rahmen des „Stolzmonats“ hat zum Beispiel die „Pforzheim Revolte“, ein Ableger der „Identitären Bewegung“ (IB), am 8. Juni 2023 in den sozialen Medien ein Video veröffentlicht, das die queere Bewegung diskreditiert und diffamiert. In dem Video sind zunächst Szenen vom Christopher Street Day zu sehen. Anschließend werden zwei Aktivisten der „Pforzheim Revolte“ gezeigt, wie sie am Rande einer Grünfläche Kampfsport trainieren. Währenddessen wird u. a. ein Aufkleber mit dem Aufdruck „FCK LGBTQ“ eingeblendet; „FCK“ steht dabei verkürzt für das Schimpfwort „Fuck“. Am Ende des Videos sind fünf Akteure der „Pforzheim Revolte“ zu sehen, die auf einer Brücke ein Banner mit der Aufschrift „Wir akzeptieren eure LGBTQ-Propaganda nicht“ entfalten und Rauchbomben zünden. Das Video schließt mit drei Botschaften: „Traditionelle Familien schützen. Gegen die Frühsexualisierung. Genderideologien raus aus den Schulen“.

Solche Aktionen gehen über eine bloße Kritik an individuellen Lebensentwürfen hinaus; es handelt sich um wiederholte Diffamierungen und pauschale Verächtlichmachungen von queeren Personen und damit um Verletzungen der Menschenwürde.

c) Islamismus

Im Bereich des islamistischen Extremismus werden in beinahe allen dem Phänomenbereich zuordenbaren Organisationen oder Personenzusammenschlüssen queerfeindliche Äußerungen getätigt. Die Ablehnung des Selbstbestimmungsrechts in Fragen der sexuellen Orientierung und einer individuellen Lebensgestaltung erfolgt hier allein schon aufgrund der wortwörtlichen Auslegung islamischer Quellen und ist fester Bestandteil islamistischer Strömungen.

Das Feindbild LGBTQI+ weckt Emotionen, mobilisiert und soll zur Rückbesinnung auf eine eigene, „islamisch“ konstruierte Identität in Abgrenzung zur als „verkommen“ diffamierten liberalen, westlichen Gesellschaft dienen. So werden besonders im Bereich der salafistischen und jihadistischen Strömungen immer wieder die nach dem in diesen Szenen verbreiteten islamischen Rechtsverständnis entsprechenden Körperstrafen bis hin zu Todesstrafen propagiert und angedroht.

Treffpunkte und Bars, aber auch Einzelpersonen, waren in den vergangenen Jahren immer wieder Ziele jihadistisch motivierter Anschläge. Erinnerung sei hier an den Angriff auf ein homosexuelles Paar am 4. Oktober 2020 in Dresden, bei dem ein Mann ermordet wurde, oder den Anschlag auf eine Bar am 25. Juni 2022 in Oslo, bei dem zwei Menschen starben.

6. welche Erkenntnisse die Landesregierung über christlichen Extremismus queerfeindlicher Ausprägung in Baden-Württemberg hat, unter gesonderter Darstellung der Bewertung der Gefahr, die von dieser Art des Extremismus ausgeht;

Zu 6.:

Das LfV beobachtet mit dem BKZW erstmals eine Bestrebung, deren Schwerpunkt christlicher Extremismus queerfeindlicher Ausprägung darstellt. Insofern wird auf die dargestellten Erkenntnisse in der Stellungnahme zu Ziffer 2 verwiesen.

Christlicher Extremismus queerfeindlicher Ausprägung stellt v. a. eine mögliche Gefahr für queere Menschen durch Extremisten dar, die darin eine vermeintliche Legitimation zu deren Bekämpfung sehen. Extremistisch durchgezogene Verschwörungsideologien oder religiöser Fundamentalismus sind Nährboden für dessen Anhänger und können die Radikalisierung massiv verstärken. Durch den angeblich notwendigen Schutz „traditioneller Werte“ werden unter anderem queere Menschen sowie deren (politische oder gesellschaftliche) Unterstützer zum Feindbild stilisiert und auch mögliche Ziele von Straftaten.

Dem entsprechend stellt auch das Kultusministerium fest, dass eine queerfeindliche Ausprägung gehäuft bei Gruppierungen, die mit dem Begriff des christlichen Extremismus beschrieben werden können, vorhanden ist.

7. inwiefern das Wissen der evangelischen Landeskirchen bzw. der katholischen Diözesen in Baden-Württemberg über den Umgang mit christlichem Extremismus queerfeindlicher Ausprägung, insbesondere hinsichtlich neureligiöser Bewegungen (sogenannte „Sekten“) und religiöser Vereine, die nicht Teil der Landeskirchen bzw. der Diözesen sind, in die Arbeit der Landesregierung in diesem Bereich einfließt unter besonderer Darstellung der Zusammenarbeit der Landesregierung mit Diözesen bzw. Landeskirchen und ihren jeweiligen Beauftragten für Weltanschauungsfragen;

Zu 7.:

Das LfV steht anlassbezogen mit den evangelischen Landeskirchen und den katholischen Diözesen im Austausch. Die Landeskirchen und die Diözesen erhalten regelmäßig Publikationen des LfV, so insbesondere auch das Kompendium „VS-Regional“, das eine Aufstellung aller beobachteten Gruppen enthält. In Einzelfällen erhält das LfV Hinweise von diesen, wie auch anderen (öffentlichen) Stellen. So hat das LfV von der evangelischen Landeskirche frühzeitig Hinweise zur BKZW erhalten.

Im Zuge des allgemeinen Austauschs mit anderen Stellen wurden u. a. auch die Entwicklungen im christlich-fundamentalistischen Spektrum thematisiert, so z. B. mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie der vom Land finanzierten Beratungsstelle „Zentrale Stelle für Weltanschauungsfragen“ (zebra-bw).

Zudem sind das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie die angeschlossene Geschäftsstelle der Interministeriellen Arbeitsgruppe zu sogenannten Sekten und Psychogruppen in regelmäßigem fachlichem Austausch mit den kirchlichen Weltanschauungsbeauftragten, auch zu den in der Fragestellung genannten Phänomenbereichen.

8. welche queerfeindlichen Vorkommnisse aus dem Bereich christlicher Sondergemeinschaften und neureligiöser Bewegungen der Landesregierung bekannt sind (bitte aufschlüsseln nach verfassungsrechtlich relevanten, strafrechtlich relevanten und sonstigen Vorkommnissen);

Zu 8.:

Sachverhalte in Zusammenhang mit Queerfeindlichkeit werden durch das LfV nicht gesondert gesammelt, daher kann an dieser Stelle keine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung erfolgen. Jedoch sind Einzelpersonen bspw. aus dem

Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ bekannt, die queerfeindliche Inhalte in sozialen Medien posten oder queerfeindliches Vokabular verwenden, um staatliche Repräsentanten zu diffamieren.

In Bezug auf christlich-fundamentalistische extremistische Gruppierungen sind die Äußerungen der BKZW besonders hervorzuheben. Der Hauptverantwortliche der Baptistenkirche bezeichnet homosexuelle Menschen in Predigten u. a. als „Dreck“, „Abfall“ und „wandelnder Schmutz“ und fordert den Staat zu deren Tötung auf. Dies rechtfertigt er mit seiner fundamentalistischen Auslegung der Bibel. Er sieht den Staat dementsprechend in der Pflicht, „Gottes Gericht zu vollstrecken“.

Die statistische Erfassung PMK erfolgt auf der Grundlage des KPMD-PMK. Hinsichtlich der Erfassungskriterien des KPMD-PMK wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 verwiesen.

Dem Phänomenbereich PMK – religiöse Ideologie – werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war. „Christliche Sondergemeinschaften“ oder „neureligiöse Bewegungen“ sind keine Entitäten des KPMD-PMK, weshalb eine statistische Auswertung nach diesen Bereichen im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann. Die Darstellung von „queerfeindlichen Vorkommnissen“ aus dem Bereich „christlicher Sondergemeinschaften“ und „neureligiöser Bewegungen“ könnte allenfalls über eine händische Aktenauswertung erfolgen. Dies kann in der für die Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden.

Gleichwohl liegen der Polizei Baden-Württemberg Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung zu einzelnen (laufenden) Ermittlungsverfahren, unter anderem in Bezug auf die BKZW, vor.

9. wie viele religiöse Vereine und Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg seit 2011 unter den Voraussetzungen des § 3 Vereinsgesetz (VereinsG) verboten wurden (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Verbot durch Bundesinnenministerium als Verbotsbehörde und Ministerium des Innern Baden-Württemberg als Verbotsbehörde, und queerfeindlicher Bestrebungen als maßgeblichem Grund für das Verbot);

Zu 9.:

Verbote von Vereinen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, liegen abschließend in der Kompetenz des Bundes. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Beantwortung der Anfrage alleine auf den Kompetenzbereich des Landes.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat mit Verbotsverfügung vom Dezember 2015 den salafistischen Verein „Islamisches Bildungs- und Kulturzentrum Mesdschid Sahabe e. V.“ verboten. Queerfeindliche Bestrebungen waren hierfür nicht maßgeblich.

10. unter welchen Voraussetzungen die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, nach der sich die Tätigkeit eines religiösen Vereins oder einer Religionsgemeinschaft gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 VereinsG „richtet“;

Zu 10.:

Die verfassungsmäßige Ordnung beinhaltet „vor allem die Achtung vor den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten sowie das demokratische Prinzip mit der Verantwortlichkeit der Regierung, das Mehrparteienprinzip und das Recht auf verfassungsgemäße Bildung und Ausübung einer Opposition“. Ein Verein richtet

sich jedoch nicht schon dann gegen die verfassungsmäßige Ordnung, wenn er diese lediglich ablehnt und ihr andere Grundsätze entgegenstellt, vielmehr muss er verfassungsfeindliche Ziele in kämpferisch-aggressiver Weise verwirklichen wollen. Dies ist gegeben, wenn der Verein sich mit seinen Aktivitäten unmittelbar gegen die für die staatlichen Strukturen grundlegenden Prinzipien richtet und er beabsichtigt, die verfassungsmäßige Ordnung laufend zu untergraben.

11. welche Maßnahmen sie gegen queerfeindliche Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine unterhalb des vereinsrechtlichen Verbots ergreift;

Zu 11.:

Vorab ist anzumerken, dass grundrechtsrelevante Eingriffe stets auf der Grundlage eines ermächtigenden Gesetzes oder einer auf einem Gesetz beruhenden sonstigen Rechtsnorm erfolgen müssen. Vor diesem Hintergrund können die nachliegend dargestellten grundrechtsbelastenden Maßnahmen nur ergriffen werden, wenn im konkreten Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

1. Sicherheitsrechtliche Maßnahmen

Neben der Beobachtung von Bestrebungen gehört insbesondere die Information öffentlicher Stellen sowie der Öffentlichkeit, etwa über offen zugängliche Beiträge im Internet oder in Form der Nennung entsprechender Bestrebungen im Verfassungsschutzbericht, zu den gesetzlichen Aufgaben des LfV.

Die Bekämpfung jedweder politisch motivierten Kriminalität ist ein fortwährender strategischer Schwerpunkt der Polizei Baden-Württemberg. Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese konsequent verfolgt. Hierzu arbeitet die Polizei Baden-Württemberg in einer klaren Struktur. Sowohl beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) als auch bei den regionalen Polizeipräsidien werden politisch motivierte Straftaten von speziell geschulten Ermittlerinnen und Ermittlern bearbeitet. Das LKA BW und die regionalen Polizeipräsidien arbeiten dabei Hand in Hand.

2. Gemeinnützigkeitsrechtliche Maßnahmen

Körperschaften mit ausdrücklich queerfeindlichen Bestrebungen kann die Steuervergünstigungen der Gemeinnützigkeit verwehrt werden.

Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine können steuerbegünstigt sein, wenn sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Körperschaft die satzungsmäßigen Anforderungen der Gemeinnützigkeit erfüllt und die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist.

Zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Anerkennung muss weiterhin die Allgemeinheit durch das Wirken der Körperschaft gefördert werden. Der Begriff „Förderung der Allgemeinheit“ in § 52 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung wird wesentlich geprägt durch die objektive Wertordnung, wie sie insbesondere im Grundrechtskatalog zum Ausdruck kommt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört der intime Sexualbereich, der die sexuelle Selbstbestimmung des Menschen und damit das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst, zum Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung nach dem Grundgesetz.

Dies bedeutet, dass eine Körperschaft, welche im Widerspruch zum Wertesystem der Grundrechte steht, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht erfüllt und insofern die Steuervergünstigungen nicht in Anspruch nehmen kann.

3. Beratungsangebote

Die Geschäftsstelle der Interministeriellen Arbeitsgruppe zu sogenannten Sekten und Psychogruppen im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie zebra-bw stehen Betroffenen von Diskriminierungen im Sinne der Fragestellung und deren Angehörigen beratend zur Verfügung.

Seit Mai 2023 fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erstmals eine Koordinationsstelle zur Informationsvermittlung und Opferberatung im Kontext von Gewalt und sexualisierter Gewalt an trans-, inter- und nicht-binären Menschen. Diese Koordinationsstelle soll neben einem Erstberatungsangebot für von Gewalt betroffenen Menschen auch Beratungs- und Unterstützungsangebote für Organisationen sowie Fortbildungen im Kontext geschlechtlicher Vielfalt anbieten und aufbauen. Träger der Koordinationsstelle ist das Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Stuttgarter Frauenberatungs- und Therapiezentrum Fetz e. V.

12. auf welche Weise insbesondere queere Kinder und Jugendliche, die im Kontext queerfeindlicher Religionsgemeinschaften und religiöser Vereine aufwachsen, durch Maßnahmen der Landesregierung unterstützt und geschützt werden, unter besonderer Darstellung, wie diese Maßnahmen in den allgemeinen Kinder- und Jugendschutz eingebettet sind und wie sich die Besonderheiten verschiedener religiöser Ausprägungen hierbei hinsichtlich der Zielgenauigkeit der Maßnahmen konkret manifestieren;

Zu 12.:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport unterstützt die Schulen im Land dabei, Orte der Weltoffenheit zu sein, die es jungen Menschen ermöglichen, die eigene Identität zu finden und sich frei und ohne Angst vor Diskriminierung zu entfalten und zu artikulieren. Die Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ (BTV) leistet dabei einen wichtigen Beitrag, einen konstruktiven und wertschätzenden Umgang mit Vielfalt und Pluralität im Unterricht und Schulleben einzuüben. Geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung sind Aspekte dieser Leitperspektive. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung bietet für Lehrkräfte Fortbildungsangebote zu diesen Themen an und stellt mit der Handreichung „Alle Farben im Blick“ weiterführende Orientierungshilfen für die Ausgestaltung von Schule als sicheren Raum für queere Schülerinnen und Schüler zu Verfügung. Darüber hinaus können sich queere Jugendliche und deren Eltern an die schulpsychologischen Beratungsstellen wenden.

Zudem werden auch queere Kinder und Jugendliche, die im Kontext queerfeindlicher Religionsgemeinschaften und religiöser Vereine aufwachsen, von den allgemeinen Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes umfasst. Die Besonderheiten verschiedener religiöser Ausprägungen fließen in die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe ein; siehe hierzu auch § 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG).

13. ob ihr Angebote der Kinder- und Jugendarbeit von religiösen Vereinen oder Religionsgemeinschaften, die queerfeindliche Inhalte vertreten, bekannt sind, bei denen mit öffentlichen Trägern, insbesondere Schulen und Kommunen, zusammengearbeitet wird;

Zu 13.:

Der Landesregierung sind Angebote im Sinne dieses Antrags nicht bekannt.

14. welche Erkenntnisse ihr über Tätigkeiten von christlich-extremistischen und rechtsextremen Organisationen im Kontext von Christopher-Street-Day-Paraden in Baden-Württemberg, wie beispielsweise der neonazistischen Partei „III. Weg“ zum Christopher-Street-Day in Reutlingen am 10. Juni 2023, vorliegen;

Zu 14.:

Nach Angaben der rechtsextremistischen Kleinpartei „Der III. Weg“ auf ihrer Homepage haben Aktivisten am 9. Juni 2023 eine Banneraktion sowie Flugblattverteilungen in Reutlingen durchgeführt. Diese standen unter dem Motto „Homo-Propaganda stoppen!“. Wenige Tage später wurde ein Video zu der Banneraktion veröffentlicht. Zudem sollen am 16. Juni 2023 nach Angaben der Partei in Geislingen an der Steige weitere Flugblätter unter dem Motto „Homo-Propaganda stoppen!“ verteilt worden sein. Die Aktionen bringen die queerfeindliche Haltung des „III. Weges“ zum Ausdruck. Zudem propagiert die Partei in ihrem Parteiprogramm ein traditionelles Familienmodell und lehnt die queere Bewegung in Gänze ab.

Aus Anlass des Christopher-Street-Day (CSD) am 17. Juni 2023 in Pforzheim haben auch Aktivisten der „Pforzheim Revolte“, vermutlich in der vorangegangenen Nacht, eine Banneraktion durchgeführt, von der sie ein Video veröffentlichten. Mit der Banneraufschrift „Keine Akzeptanz! Kein CSD in Pforzheim!“ wandten sie sich explizit gegen die Durchführung des CSD in Pforzheim.

Dass sich rechtsextremistische Gruppierungen in Baden-Württemberg gegen den CSD wenden, ist nicht neu. So gab es durch die IB bereits in der Vergangenheit verschiedene Störaktionen bezüglich des CSD. Am 30. Oktober 2021 beispielsweise fand am Rande einer Kundgebung anlässlich des CSD in Tübingen eine Aktion der IB Schwaben statt; dabei hissten Aktivisten ein Banner mit der Aufschrift „Zapfenstreich statt CSD“. Eine ebenfalls durch die IB geplante Störaktion des „Pride March“ am 27. August 2022 in Ulm, konnte im Vorfeld durch die Polizei verhindert werden.

Im Übrigen wird im Hinblick auf die Aktion der „Pforzheim Revolte“ im Rahmen des „Stolzmonats“ auf die Stellungnahme zu den Ziffern 4 und 5 verwiesen.

15. welche Maßnahmen sie ergreift, um die an den Christopher-Street-Day-Paraden Teilnehmenden vor queerfeindlichen Aktionen extremistischer Gruppen wirksam zu schützen.

Zu 15.:

Die Versammlungs- und Meinungsfreiheit sind für ein demokratisches Gemeinwesen von elementarer Bedeutung. Die polizeiliche Aufgabenzuschreibung erstreckt sich auf die Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Strafverfolgung. Die Polizei beobachtet Versammlungslagen fortwährend und trifft – in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden – grundsätzlich lageorientiert und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von friedlichen Versammlungen und zur Gewährleistung eines störungsfreien Verlaufs. In diesem Zusammenhang schreitet sie konsequent bei Verstößen ein. Die polizeiliche Einsatzplanung orientiert sich hierbei eng an einer einzelfallbezogenen Gefahrenprognose und den Entscheidungen der originär zuständigen Versammlungsbehörde.

Unabhängig davon ist die Bekämpfung von Hasskriminalität für die Landesregierung von hoher Priorität. Nicht zuletzt wurde dies durch den im September 2021 unter Vorsitz des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eingerichteten Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ unterstrichen. Alle Maßnahmen, die die Bekämpfung von Hasskriminalität oder hetzenden Meinungsäußerungen zum Zweck haben, haben daher grundsätzlich auch homo-, bi-, inter- oder transfeindliche Motivationen im Blick. Um die betriebenen Maßnahmen kontinuierlich fortzuentwickeln oder zu ergänzen, kamen beispiels-

weise im Februar 2023 Vertetende verschiedener Betroffenenengruppen zu einem Austausch in einem gemeinsamen Netzwerktreffen zusammen. Darauf aufbauend und mit dem Schwerpunkt zum Schutz der diesjährigen Christopher-Street-Day-Veranstaltungen in Baden-Württemberg, erfolgte im April 2023 ein offener Dialog zwischen Organisatoren, Polizei und Politik, bei dem die verschiedenen Perspektiven, Erfahrungen und Bedürfnisse erörtert wurden.

Im Übrigen wird auf die unter Ziffer 11 dargestellten Beratungsangebote hingewiesen.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär